Notizen

FREUNDE FÜRS LEBEN e.V.
Breiter Weg 8a
38820 Halberstadt
Telefon: 0 39 41 672 240
Fax: 0 39 41 672 100

Satzung

FREUNDE FÜRS LEBEN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Freunde fürs Leben e.V.“.
(2) Er hat seinen Sitz in Halberstadt.
(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell nicht gebunden.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist
a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, um diesem Personenkreis eine eigenständige Lebensführung im vertrauten Umfeld auch bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit und im Alter zu ermöglichen,
c) die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
a) die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten, Betreuung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. in ihrer Freizeitgestaltung,
b) Beratung von älteren Menschen, um ihnen ein altersgerechtes Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere die Beratung über die Anpassung von Wohnung und Wohnumfeld an veränderte Lebenssituationen und die Bedürfnisse des Alters sowie deren Realisierung,
c) Besuchsdienste bei alten und pflegebedürftigen Personen, sowie die Begleitung, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen, entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten,
d) die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordinierung und ggf. Kontrolle,
e) die Beratung über die Finanzierung sozialer Dienste,
f) Freizeitaktivitäten für Senioren,
g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
h) Beratung und Unterstützung von Menschen in einer persönlichen Lebenskrise bzw. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Hilfsbedürftigkeit
(3) Eine Rechtsberatung unmittelbar durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:
a) wer Mitglied, Organmitglied oder Mitarbeiter der Wohnungsbaugenossenschaft Halberstadt eG ist,
b) wer mit einer der unter Buchstabe a) genannten Personen in einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft lebt,
c) wer anderweitig, ohne ein erwerbswirtschaftliches Interesse, Bezug zu den von dem Verein verfolgten Zielen und sozialen Aufgaben hat. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von Personengesellschaften des Handelsrechts.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt aus dem Verein,
c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
d) durch Ausschluss aus dem Verein,
e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
a) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
c) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist,
d) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Das gilt nicht für Fälle nach § 6 Ziffer (1) Buchst. c).
(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen

(1) Die Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung des Vereins bestimmt.
(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(3) Spenden und sonstige Zuwendungen müssen dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
(2) Zum 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sollen nur aktive und/oder ehemalige Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugenossenschaft Halberstadt eG, zum Schriftführer ein Mitarbeiter der Genossenschaft wählbar sein. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied sowohl der Wohnungsbaugenossenschaft Halberstadt eG als auch des Vereins sein.
(3) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils durch den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
(2) Mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches die Voraussetzungen des § 9 erfüllt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr oder darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Er ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich, fernmündlich, per Fax oder e-Mail, einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen die Einberufung schriftlich beantragen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei eines der Mitglieder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem solchen Beschlussverfahren zustimmen.
(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer und/oder geeignete, zu angemessenen Preisen tätige, Geschäftsbesorger bestellen. Zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 kann der Vorstand geeignetes Fachpersonal anstellen.
(7) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser an die Weisungen des Vorstandes gebunden und berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand hat die Besorgung der laufenden Verwaltung durch den Geschäftsführer und/oder Geschäftsbesorger zu fördern und zu überwachen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
b) Entlastung des Vorstandes
c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages (Beitragsordnung).
d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
(2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, nur dann aufgenommen werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung bekannt gemacht worden sind. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Zu Gegenständen gemäß § 12 Ziff. 3 Buchst. d) und e) kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung.
(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
(4) Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Satzungszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
(6) Wird durch Stimmzettel gewählt, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der schriftlichen Wahl entsprechend.
(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 14 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halberstadt zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i.S.v. §§ 52 und 53 AO.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2009 errichtet und am 10. Mai 2010 geändert.